HAUPTSATZUNG
der Stadt Lennestadt vom 12.11.2025

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Lennestadt am 12.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Name der Stadt

Die Stadt Lennestadt besteht seit dem 01. Juli 1969 (Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe vom 18.07.1969 GV NW S. 286).

Sie ist durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Elspe, Grevenbrück, Kirchveischede, Oedingen, Saalhausen sowie durch Eingliederung von Teilen der Gemeinde Kirchhundem und Lenne (Ortschaften Altenhundem, Langenei, Kickenbach und Milchenbach) entstanden.

§ 2
Wahrzeichen

(1) Der Stadt Lennestadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 31.12.1971 (Az.: 31.1.21-03) das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels und mit Urkunde vom 08.03.1974 (Az.: 31.1.21-03) das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

(2)
a) Beschreibung des Wappens:
In Gold drei grüne Pfähle überzogen von einem blauen Wellenschrägbalken, im linken Obereck eine dem dritten Pfahl aufgelegte silberne Rose.

b) Beschreibung des Siegels:
Das Siegel zeigt das Gemeindewappen im Schild und trägt die zweigeteilte durch Punkte voneinander abgesetzte Umschrift "Stadt Lennestadt". Die drei Pfähle sind in schwarz dargestellt.

c) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge in Bannerform ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Grün zu Gelb zu Grün längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

§ 3
Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Stadtgebietes bleiben die bisherigen Ortschaften mit ihren historischen Namen erhalten.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister (m/w/d) bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter (m/w/d) und als Vorsitzender des Rates (m/w/d) bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden (m/w/d).

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern (m/w/d) zugeleitet werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (m/w/d) fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen.

Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6
Unterrichtung der Einwohner (m/w/d)

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Lennestadt wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lennestadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lennestadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller (m/w/d) ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnern,

a) die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),

b) die gegenüber bereits geprüften oder im Verfahren befindlichen Anregungen oder Beschwerden kein wesentlich neues Sachvorbringen enthalten,

c) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder

d) die als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und zu entscheiden, soweit er entscheidungsbefugt ist. Im Übrigen überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller berücksichtigt werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses sowie über die Entscheidung der zur Entscheidung berechtigten Stelle durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Lennestadt“. Seine Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 9
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Lennestadt geregelt, die der Rat beschließt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

(4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(6) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

a) nach dem Schulgesetz NRW wird der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales bestimmt.

b) nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz wird der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen bestimmt.

§ 11
Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

(1) Die Stadtverordneten (m/w/d) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger (m/w/d) und sachkundige Einwohner (m/w/d) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Sachverständige Bürger (m/w/d) erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstausfallpauschale pro Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(4) Stellvertretende Bürgermeister (m/w/d) nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender (m/w/d), mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (m/w/d) anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
-A2 (Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales),
-A3 (Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen,
-A4 (Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau),
-RPA (Rechnungsprüfungsausschuss).

§ 12
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind neben dem Bürgermeister, der Beigeordnete, der allgemeine Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 13
Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lennestadt festgelegt.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter (m/w/d) des Bürgermeisters.

§ 14
Beigeordneter, Vertretung des Bürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Rat bestellt durch Beschluss einen zweiten allgemeinen Vertreter, der zur Vertretung des Bürgermeisters nur im Falle der Verhinderung des Beigeordneten befugt ist.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

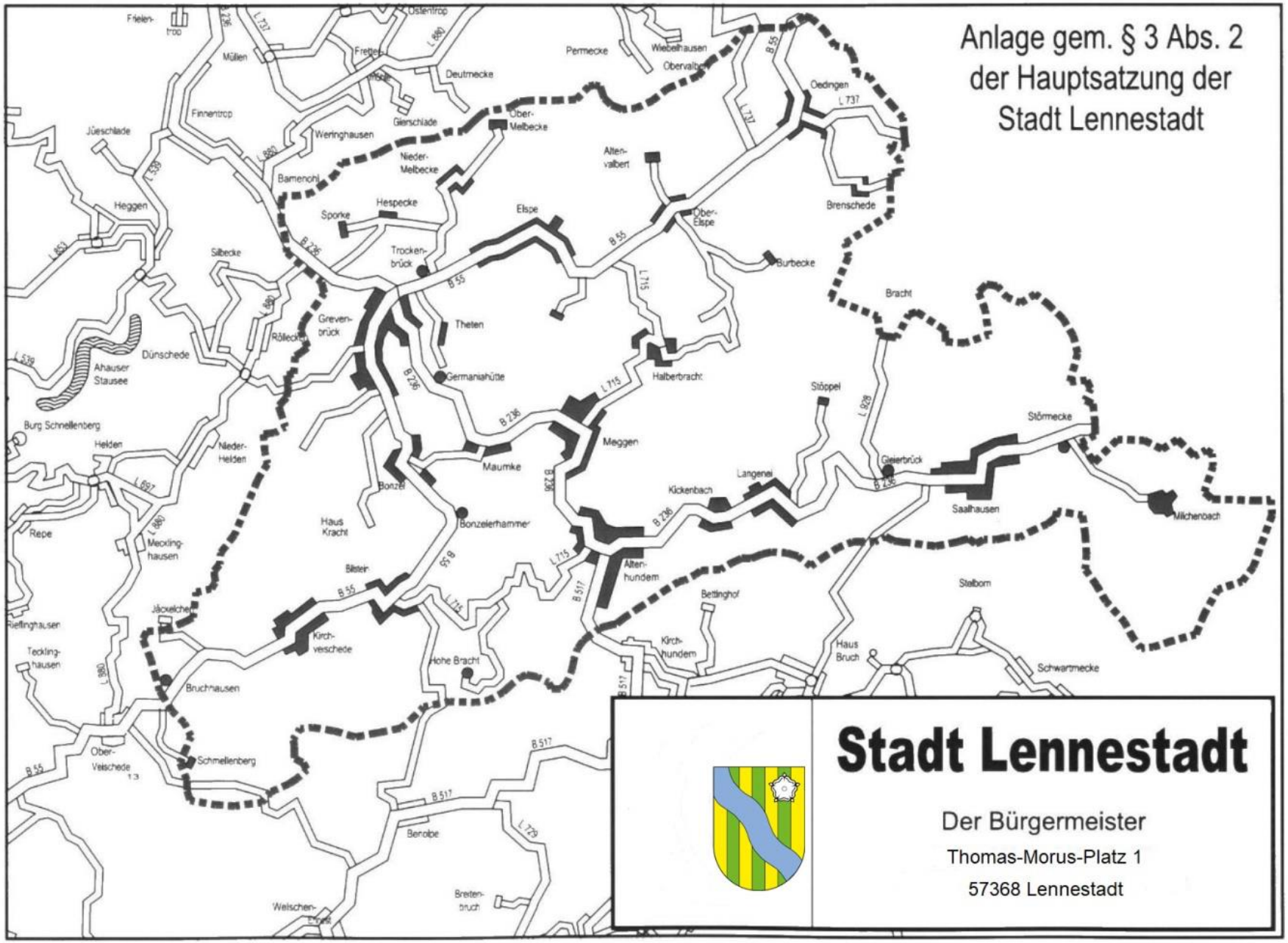
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" vollzogen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen erfolgt in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau".

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Thomas-Morus-Platz 1, in Lennestadt-Altenhundem. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen; im Fall des Absatzes 2 darf die Abnahme frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt; dies gilt nicht, wenn der Ablauf einer Bekanntmachungsfrist bereits erfolgt oder zu erwarten ist.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Lennestadt in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 12.11.2025 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 24.02.2021 außer Kraft.


Anlage gem. § 3 Abs. 2
der Hauptsatzung der
Stadt Lennestadt
Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt